

Anhang 10

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schweizerischen Isoliergewerbe 2025 - 2028

Bern, Zürich im November 2025

Verband Schweizerischer Isolierfirmen ISOLSUISSE für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz

Der Präsident Der Sekretär

Fabian Biner Urs Hofstetter

Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin GL-Mitglied

Vania Alleva Bruna Campanello

Vereinbarung per 1. Januar 2026

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages schliessen hiermit folgende Vereinbarung ab:

1. Art. 28 Arbeitszeit

Gestützt auf Art. 28.3 GAV legen die Vertragsparteien die Jahresbruttoarbeitszeit 2026 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, jedoch ohne Samstage und Sonntage) auf 2088 Stunden fest.

2. Anpassung Effektivlöhne

Ab 01.01.2026: Generelle Erhöhung der Effektivlöhne um 0.2% für alle GAV-Unterstellten Arbeitnehmenden.

Der Landesindex der Konsumentenpreise auf der Basis Dezember 2020 von 107.5 Punkten (Stand September 2025) gilt als ausgeglichen.

3. Mindestlöhne

In Anwendung von Art. 41 GAV werden die Mindestlöhne wie folgt angepasst. Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 40.2 GAV mit dem Divisor von 173.3 zum Monatslohn.

Kategorie A: Isolierspengler EFZ mit abgeschlossener Lehrabschlussprüfung oder mit nachgewiesenem QV-Abschluss der Länder D-A-CH

- Deutschland: WKS Isolierer Gesellenbrief
- Schweiz: Isolierspengler EFZ
- Österreich: Wärme-Kälte-Schall-und Brandschutztechniker mit Lehrabschluss

Kategorie	Pro Monat CHF	Pro Stunde CHF
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	4609.20	26.60
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4809.60	27.75
im 5. Jahr nach Lehrabschluss	5010.00	28.90
im 7. Jahr nach Lehrabschluss	5210.40	30.05
im 10. Jahr nach Lehrabschluss	5611.20	32.35

Handhabung der Zählweise:

Ab EFZ-/ QV-Abschluss bis Ende Jahr + folgendes Kalenderjahr = 1 Jahr nach Lehrabschluss.

Folgende Kalenderjahre = normale Zählweise

Kategorie B: Isolierspengler ohne abgeschlossene Lehrabschlussprüfung oder ohne nachgewiesenen QV-Abschluss der Länder D-A-CH wie auch alle artverwandten und sonstigen Berufe bzw. Tätigkeiten.

Altersjahr *	pro Stunde CHF	pro Monat CHF	pro Jahr CHF (inkl. 13. ML)
20	24.35	4'218.40	54'839.45
21	24.90	4'318.60	56'142.05
22	25.20	4'368.70	56'793.35
23	25.80	4'468.90	58'095.95
24	26.35	4'569.10	59'398.55
25	26.95	4'669.30	60'701.15
26	27.80	4'819.60	62'655.05
27	28.40	4'919.80	63'957.65
28	28.95	5'020.00	65'260.25
29	29.55	5'120.20	66'562.85
30	30.40	5'270.50	68'516.75
41	30.70	5'320.60	69'168.05

Berechnungsgrundlage für das Altersjahr: Gilt ab 01.01. des Kalenderjahrs, in welchem der Arbeitnehmende das entsprechende Altersjahr erreichen wird.

Lehrlingsentschädigung ab Lehrverhältnis Juli 2020			
Lehrjahr	pro Monat CHF		pro Jahr CHF
1. Lehrjahr	CHF	1'002.--/Mt.	CHF 13'026.--
2. Lehrjahr	CHF	1'352.70/Mt.	CHF 17'585.10
3. Lehrjahr	CHF	1'853.70/Mt.	CHF 24'098.10
Zusätzlich Spesen in der Höhe von CHF 340.00 pro Monat bzw. 18.-- pro Arbeitstag gemäss Art. 46 GAV.			

4. Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr gemäss Art. 46.1 GAV

Die Arbeitgeber haben ein Spesenreglement für das Montagepersonal zu erstellen. Die Minimalansätze sind: - Für alle Arbeitnehmer, welche sich nicht im Betrieb des Arbeitgebers verpflegen können: - CHF 18.-- pro Arbeitstag, oder - CHF 340.-- pro Monat als Pauschalentschädigung als Auslagenersatz für auswärtige Verpflegung.

5. Vollzugskostenbeitrag, Grundbeitrag, Ausbildungsbeitrag (Art. 22 GAV)

Alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Lernenden entrichten folgende Beiträge:

a) Beiträge der Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmer entrichten einen

- Vollzugskostenbeitrag von CHF 20.00 / Monat und
 - Ausbildungsbeitrag von CHF 15.00 / Monat.
- Total CHF 35.00 / Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

b) Beiträge der Lernenden

Alle Lernenden entrichten einen

- Ausbildungsbeitrag von CHF 10.00 / Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Lernenden und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

c) Beiträge der Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber entrichten einen

- Vollzugskostenbeitrag pro Arbeitnehmer von CHF 20.00 / Monat
 - Ausbildungsbeitrag pro Arbeitnehmer von CHF 15.00 / Monat
- Total CHF 35.00 / Monat sowie
- Grundbeitrag von pauschal CHF 240.00 / Jahr, bzw. CHF 20.00 pro Monat. Angebrochene Monate werden als volle Monate berechnet.

Die Beiträge der Arbeitgeber sowie die den Arbeitnehmern und Lernenden abgezogenen Beiträge sind periodisch gemäss Weisung der Paritätischen Landeskommission auf das Konto der Paritätischen Landeskommission zu überweisen.